

- schriften und Zeitungen) innerhalb des Gesamtumsatzes des Geschäftes 20% und mehr im Jahr ausmacht.
- d) die privaten gewerbmäßigen Leihbüchereien und die Leihbüchereien in anderen Gewerben, soweit sie nach Anmeldung zur Reichsschrifttumskammer zugelassen sind, sowie deren persönliche Besitzer und leitenden Angestellten.
- IV. Der Reichsfachgruppe Buchhandel im DSB (Anschrift: Berlin W 35, Am Karlsbad 8) haben anzugehören: Die Angestellten in Verlagen und Buchhandlungen, deren Tätigkeit nicht eine rein kaufmännische ist und die der speziellen buchhändlerischen oder verlegerischen Ausbildung bedarf.
- V. Dem Verband Deutscher Volksbibliothekare e. B. (Anschrift: Berlin W 35, Mohstraße 22) oder dem Verein Deutscher Bibliothekare e. B. (Anschrift München, Ludwigstraße 17) haben anzugehören:
- a) Die hauptberuflich Angestellten der staatlichen, städtischen oder privatwirtschaftlichen (Werks-) Bibliotheken, wissenschaftlichen oder allgemein volksbildnerischen Charakters, deren Tätigkeit einer besonderen bibliothekarischen oder wissenschaftlichen Vorbildung bedarf.
- b) Die nebenberuflichen Mitarbeiter und die Berufsanwärter der staatlichen, städtischen oder privatwirtschaftlichen (Werks-) Bibliotheken wissenschaftlichen oder allgemein volksbildnerischen Charakters, deren Tätigkeit einer besonderen bibliothekarischen oder wissenschaftlichen Vorbildung bedarf, oder deren Tätigkeit eine bibliothekarische Ausbildung darstellt.
- VI. Der Gesellschaft der Bibliophilen (Anschrift: Berlin-Zehlendorf, Wilhelmstraße 4) als umfassender Reichsorganisation haben anzugehören: Die bibliophilen Verbände, die eingetragene Vereine sind. Die Mitglieder der bibliophilen Verbände gehören der Gesellschaft der Bibliophilen und somit der Reichsschrifttumskammer nicht als Einzelmitglieder, sondern durch ihre verantwortlichen Vorstände an.
- VII. Die Gesellschaft für Sende-rechte gehört korporativ unmittelbar der Reichsschrifttumskammer an, ohne daß die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft als solche der Reichsschrifttumskammer angehören.
- VIII. Die deutschen Volksbüchereien faßt der Deutsche Gemeindetag zusammen, um sie der Reichsschrifttumskammer einzugliedern. Die Werksbibliotheken und volksbildnerischen Bibliotheken in anderen Verbänden, Gemeinschaften und Gewerben usw. gewerbmäßiger Art melden sich unmittelbar bei der Reichsschrifttumskammer Berlin W 8, Mohrenstraße 9/IV.
- IX. Die deutschen Buchgemeinschaften, sowohl die gewerbmäßigen wie diejenigen, die in der Tätigkeit eines Vereins oder einer Gesellschaft begründet sind, haben sich, ohne daß die Mitglieder dieser Buchgemeinschaften von dieser Bestimmung erfaßt werden, zu einer Arbeitsgemeinschaft zu vereinigen. Mit der vorläufigen Führung dieser Arbeitsgemeinschaft ist Herr Benno Ziegler, Hamburg 36, Hochhaus am Holstenplatz, beauftragt.
- X. Die literarischen Gesellschaften sowie die Vereine, Bünde oder sonstigen Veranstalter, die in Vorträgen, Dichterabenden, Schulungswochen u. dgl. der Förderung des deutschen Schrifttums dienen, haben sich bei voller Wahrung ihrer Selbstständigkeit und Eigenart, ohne daß die einzelnen Mitglieder oder Teilnehmer dieser Veranstaltung von der Bestimmung getroffen werden, zu einer Arbeitsgemeinschaft zu vereinigen, mit deren vorläufiger Führung Herr Dr. Heinz Dähnhardt, Spandau, Johannisstift, beauftragt ist. Dies trifft auch für die Förderungs- und Studiengesellschaften bestimmter dichterischer oder wissenschaftlicher Werke zu. Die Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums wird von dieser Bestimmung nicht getroffen.
- XI. Die Stiftungen und Verteiler literarischer Preise haben sich unter Angabe ihrer Ziele, Satzungen, Zusammensetzung des Preisrichterkollegiums unmittelbar bei der Reichsschrifttumskammer anzumelden.
- XII. Die Verlags- und Buchhandlungsvertreter, die in keinem festen Anstellungsverhältnis, sondern nur in einem Provisionsverhältnis stehen, sowie die selbständigen Angestellten oder in einem unverbindlichen Arbeitsverhältnis

stehenden, haupt- oder nebenberuflichen Buchreisenden, Buchkolporteurs, Karrenbuchhändler usw. haben sich zu zwei Arbeitsgemeinschaften zu vereinigen. Mit der vorläufigen Sammlung und Führung der Verlagsvertreter ist Herr Willi Franke, Berlin-Zehlendorf, Beerenstr. 18, mit der vorläufigen Sammlung und Führung der anderen von dieser Bestimmung betroffenen Personen Herr Dr. Rusloff, Berlin W 15, Pariser Straße 58, beauftragt.

XIII. Die amtlichen, parteiamtlichen, städtischen, studentischen und sonstigen Buchbeschaffungsämter bzw. Bucheinkaufsstellen haben sich vorläufig unmittelbar bei der Reichsschrifttumskammer anzumelden.

XIV. In den der Reichsschrifttumskammer unmittelbar eingegliederten Verbänden ist die Bildung von besonderen Arbeitsgemeinschaften zulässig, die ausschließlich dem Zweck der wirtschaftlich oder fachlich engeren Zusammenfassung oder der besonderen aktiven Betätigung einer bestimmten Arbeitsrichtung dienen. Die Mitglieder der unter Ziffer III, IIII, IV, V und XII gekennzeichneten Verbände sind Einzelmitglieder der Reichsschrifttumskammer. Die Verbände sind der Reichsschrifttumskammer für jedes einzelne ihrer Mitglieder verantwortlich und werden mit der Einziehung der Mitgliedsbeiträge zur Reichsschrifttumskammer beauftragt. Da die Höhe der Mitgliedsbeiträge zur Reichsschrifttumskammer noch nicht endgültig festgesetzt werden kann, so haben diese Verbände von jedem sich anmeldenden neuen Mitglied sofort oder von den alten Mitgliedern bis zum 1. Januar 1934 unbeschadet der Einzelbeiträge zu diesen Verbänden für die Reichsschrifttumskammer einen vorläufigen Betrag von 2.— RM einzuziehen, der auf die späteren ordentlichen Beiträge zur Reichsschrifttumskammer verrechnet wird. Von der Zahlung eines ordentlichen Mitgliedsbeitrages sind zunächst alle unter VI, VIII, IX, X, XI, XII u. XIII angeführten Verbände bzw. Stellen befreit. Doch haben alle diejenigen, die nach den Bestimmungen von Ziffer XII (Verlags- und Buchreisende) betroffen werden und zu einer Anmeldung verpflichtet sind, ihrer Anmeldung einen Betrag von 50 Pfg. beizufügen.

Über Befreiung von den Mitgliedsbeiträgen zur Reichsschrifttumskammer auf Grund von Arbeitslosigkeit oder besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen und Notlagen entscheiden die der Reichsschrifttumskammer eingegliederten Verbände und sind der Reichsschrifttumskammer dafür verantwortlich. Den wirtschaftlichen Verhältnissen und Notlagen ist auch in bezug auf die Mitgliedsbeiträge zu den Verbänden das weitestgehende Verständnis entgegenzubringen. Ein Erlaß der Beiträge zur Reichsschrifttumskammer kann jedoch nur erfolgen, wenn gleichzeitig ein Erlaß zu den Fachverbänden verfügt wird. Ebenso richtet sich die Ermäßigung des Beitrags nach der Ermäßigung der andern Beiträge. Die Entscheidungen der Verbandsführungen in Fragen der Befreiung von Mitgliedsbeiträgen sind unwiderruflich im Sinne des Reichskulturkammergesetzes verpflichtend.

XV. Sonstige Verbände, die nicht unmittelbar vom Reichskulturkammergesetz erfaßt werden, deren Arbeitsrichtung jedoch in einem Sinnzusammenhang mit der Arbeit der Reichsschrifttumskammer steht, insbesondere Vereinigungen ausländischer Verleger, Buchhändler, Schriftsteller, Bibliothekare, die ein besonderes Interesse an der Wirksamkeit ihrer Arbeit in Deutschland haben, können der Reichsschrifttumskammer korporativ beitreten. Der Beitritt ist freiwillig und jederzeit von beiden Seiten widerruflich. Es wird jedoch ausdrücklich betont, daß alle im Ausland lebenden Personen, die auf eine literarische, verlegerische oder buchhändlerische Wirksamkeit in Deutschland Wert legen, nicht verpflichtet sind, der Reichsschrifttumskammer bzw. einem der eingegliederten Verbände beizutreten. Es ist auch von dem Nichtbeitritt keinerlei Schädigung oder Behinderung dieser Tätigkeit zu erwarten.

XVI. Alle die von diesen Bestimmungen betroffenen Personen haben unverzüglich ihre gesetzliche Anmeldepflicht, soweit dies noch nicht geschehen ist, spätestens bis zum 1. Januar 1934 bei der für sie zuständigen Stelle nachzuholen. Wer den Verpflichtungen dieser Bestimmung nicht bis zum 1. Januar nachgekommen ist, macht sich im Sinne der §§ 28, 29 und 30 der 1. Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 797) strafbar und hat die Folgerungen dieser Paragraphen zu gewärtigen.